

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 5Ob11/02g, 5Ob259/07k, 7Ob155/13i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

MRG §12a

MRG §12a Abs1

MRG §12a Abs3 Satz3

Rechtssatz

Der Anhebungstatbestand des § 12a Abs 3 Satz 3 MRG wurde geschaffen, um Veräußerungsvorgänge und Fälle des Machtwechsels in der Mieter-Gesellschaft zu erfassen, die sich formalrechtlich nicht in die institutionelle Übertragung des vom bisherigen Mieter im Mietgegenstand betriebenen Unternehmens auf ein anderes Rechtssubjekt oder in eine institutionelle Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der Mieter-Gesellschaft einordnen lassen. Es besteht demnach kein Grund für eine Aufweichung der in den übrigen Anhebungstatbeständen des § 12a MRG verwendeten Rechtsbegriffe, insbesondere nicht für eine eher wirtschaftliche als rechtliche Betrachtung der in § 12a Abs 1 MRG behandelten Unternehmensveräußerung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/02g

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 11/02g

- 5 Ob 259/07k

Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 259/07k

Beisatz: Damit ist die Möglichkeit einer Analogie zu § 12a Abs 3 MRG verneint. (T1)

- 7 Ob 155/13i

Entscheidungstext OGH 16.10.2013 7 Ob 155/13i

Beis wie T1; Beisatz: Die Rechtsprechung lehnt es bei der Veräußerung oder Verpachtung eines im Mietgegenstand betriebenen Unternehmens ab, in Analogie zu § 12a Abs 3 MRG zusätzlich einen „wirtschaftlichen Machtwechsel“ für die Erfüllung der Anhebungstatbestände nach § 12a Abs 1 und 5 MRG zu fordern. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116543

Im RIS seit

28.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at